

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 32.

6. August 1854.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Aichach und den
sämmlichen Land- & Gemeinden.

Das Freudenfeuern auf dem Lande bei
feierlichen Gelegenheiten betr.)

Nachstehend folgt der Abdruck der hohen Entschlie-
ßung der k. Regierung vom 28. v. Mts. im rubrizirten
Betreffe mit dem Auftrage, dieselbe in den Gemeinden
ungefäumt öffentlich zu verkünden, und über die genaue
Beobachtung des Verbots zu wachen.

Aichach den 18. Juli 1854.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Se. Majestät der König haben in Rücksicht auf die
vielen Unglücksfälle, welche bei dem sog. Freudenfeuern
bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande bisher vor-
gekommen sind, allergnädigst zu beschließen geruht, daß die
Ziffer 2 der mit Ausschreiben der unterfertigten Stelle
vom 13. Juni 1836 Nr. 14,285 (Beilage zum Kreis-
blatte Nr. 11) den Behörden mitgetheilten höchsten Ent-
schließung des Staatsministeriums des Innern vom
18. Mai 1836 Nr. 10,533 aufgehoben, und daß

1) das in den älteren Mandaten und Verordnun-
gen begründete unbedingte Verbot des sog. Freuden-
feuerns Einzelner in Städten, Märkten und Dörfern
wieder hergestellt werde, daß jedoch

2) in Orten ohne Landwehr, wo das Abfeuern von
Schüssen bei der Frohnleichnamsprozession hergebracht
ist, sowie da, wo solches bei besondern politischen und
sonstigen allgemeinen Festlichkeiten bisher Volkssitte war,
dieses Abfeuern stattfinden dürfe, wenn die politische
oder Kirchengemeinde um die Erlaubniß hiezu bei der
einschlägigen Distriktpolizeibehörde ausdrücklich nachge-
sucht und diese nach genauer Würdigung, ob hiegegen
bezüglich der anzuwendenden Schußwaffen, der zum
Schießen bestimmten Individuen, der Zeit und des
Ortes, oder in sonstiger Beziehung ein begründetes Be-
denken nicht obwalte, die Bewilligung erteilt hat.

Nachdem das k. Staatsministerium des Innern
gemäß höchster Entschließung vom 31. Mai l. Js. Nr.
15,111 die unterfertigte Stelle ermächtigt hat, bei Be-
kannthabung der vorbenannten allergnädigsten Bestimmungen
den Distriktpolizeibehörden die Fälle zu bezeichnen, in
welchen das Abfeuern von sogenannten Freudenfeuern
den Gemeinden unter den angeführten Voraussetzungen
zu gestatten sei, so wird noch insbesondere verfügt:

1) das Freudenfeuern der politischen oder Kirchen-
gemeinden kann gestattet werden bei Kirchenfeierlichkeiten
am Geburts- und Namens-Feste, sowie auch bei Durch-
reisen H. K. K. Majestäten, in letzterem Falle jedoch
nur, insofern Allerböchstselbst nicht das Incognito
bewahrt wissen wollen, bei Einweihung eines neuen
Pfarrgotteshauses, bei Feiern des Frohnleichnamfestes
und sonstigen allergnädigst genehmigten kirchlichen Festlich-

keiten, bei denen bisher schon das Freuden-schießen Volks-sitte war.

2. Wie nach vorstehenden Direktiven wohl selbst verständlich, bleibt das Schießen bei Hochzeiten, Kind-s-taufen, in der Neuja-hrs- und Christnacht zc., überhaupt zur Nachtzeit unbedingt verboten, und es ist das Aus-schreiben der unterfertigten Stelle vom 12. Juli 1842 Nr. 16,927 (Kreisbl. S. 951) strengstens zu handhaben, und gegen jeden Kontravenienten mit den dort gedro-hen Strafen zu 15 Reichshalern im Geld oder ange-messenen Arreste, jedenfalls aber Konfiskation der Schuß-waffen, einzuschreiten; auch sind die Ortsvorsteher, welche derartige Uebertretungen nicht anzeigen, mit Ordnungs-strafen zu belegen, sowie das zur Anzeige verpflichtete zeitweilige Aufsichtspersonal bei jeder Außerachtlassung seiner Pflichten strengstens von Disciplinarwegen zu ahnden ist.

Die Distriktpolizeibehörden haben diese Entschlie-sung gehörig in den Gemeinden und durch die Lokal-blätter veröffentlichen zu lassen, und das polizeiliche Auf-sichts- und Vollzugspersonal mit strenger Uebervachung der Befolgung derselben zu beauftragen.

München den 28. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freih. v. Zu-Rhein, Präsident.

Pruch.

B e k a n n t m a c h u n g .

An

den Magistrat der Stadt Michach und sämtliche
Gemeinde- und Kirchenverwaltungen.

(Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-
Wahlen betr.)

Im kommenden Monate September sind die Ge-meinde- und Kirchenverwaltungs-wahlen vorzunehmen, weshalb der Magistrat und sämtliche Gemeinde- und Kirchenverwaltungen beauftragt werden,

die Urwahllisten ungefäumt zu revidiren und die vorgefallenen Aenderungen zu ergänzen, inebsondere die Steuerverhältniszahle (jedoch mit Ausschuß der Kapital- und Einkommen-steuer) einzusetzen, sofort

a) eine Zusammenstellung der Urwahllisten

(Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeinde-Glieder, worin alle Data der Urwahllisten und auch der Steuerbetrag vorzutragen sind) und

b) die Listen der Höchstbesteuerten zwei Dritteile der wirklichen Gemeindeglieder anzufertigen und bis zum 25. d. Mts. bei Vermeidung von Warboten anher vorzulegen.

Formularen zu Urwahllisten können hier er-halten werden.

Wenigstens zwei Tage vor der Wahl müssen die Urwahl- und die besondern Listen im Gemeindebe-haus aufgelegt und daß dieses geschehen auf den Listen be-stätigt werden.

In der Columne „Bemerkungen“ sind in der Zusammenstellung der Urwahllisten und in der Liste der Höchstbesteuerten die Hindernisse anzugeben, welche der Wahlbarkeit entgegenstehen z. B. wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens einer gericht-lichen Untersuchung unterlegen ist, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu sein, oder wenn Jemand in Konkurs verfallen oder unter Kuratel ge-stellt ist.

Die Wahltag, bei welchen wenigstens 2 Dritt-theile von den mit Wahlstimmrecht besessenen Ge-meindeglieder ihre Stimmen bei Vermeidung einer Strafe von 1—3 fl. abzugeben haben, werden noch besonders bekannt gemacht werden.

Die Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landgerichtes und es wird schon jetzt bemerkt, daß körperlich oder geistig unfähige die Bestätigung nicht erhalten. Unter letztere werden auch jene gezählt, welche nicht gewandt lesen und schreiben können.

Michach am 2. August 1854.

Königliches Landgericht Michach.
Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Wahlen der Gemeinde- und Kirchenverwal-tungsmitglieder in 71 politischen Gemeinden nehmen fast die ganze Zeit und Thätigkeit der Landgerichtsbeamten während des Monats September in Anspruch.

Die Gemeindevorsteher haben deshalb unverzüglich in allen Gemeinden bekannt zu machen,

- 1 daß während des Monats September in jeder Woche nur ein einziger Gerichtstag, nämlich am Samstag, abgehalten wird, und daß
- 2 nur die dringenden Geschäfte verhandelt werden können.

Nicht bestellte Gerichtsangehörige, welche außer den bestimmten Gerichtstagen Klagen und Anträgen stellen, haben zu gewärtigen, daß sie unnachlässiglich ohne Gehör zurückgewiesen werden.

Wiederholt wird übrigens bemerkt, daß Gegenstände, welche keinen Aufschub leiden, an keinen bestimmten Tag gebunden sind.

Die Vorsteher sind dafür verantwortlich, daß diese Anordnung zur Kenntniß aller Gemeindegehörigen gebracht wird.

Nisch den 2. August 1854.

Königliches Landgericht Nisch.

Wimmer

B e k a n n t m a c h u n g.

Verlassenschaft des Schlossermeisters Josef Müller von Mering betr.,

Auf Antrag der Wittwe des verstorbenen Schlossermeisters Josef Müller von Mering und der Vormundschaft der hienorts wohnenden minderjährigen Kinder desselben werden hienüt alle, welche an denselben und resp. an die Nachlassenschaft eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche

innerhalb 4 Wochen

von heute an um so gewisser dahier anzumelden, als auf die sich später Meldenden keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Friedberg den 20. Juli 1854.

Königliches Landgericht Friedberg.

D. l. abs.

Zeiller, l. Assessor.

B e k a n n t m a c h u n g.

Als den Stadtmagistrat Nisch und die sämmtlichen Landgemeinde-Verwaltungen in Rentamtsbezirks.

In Folge hoher Entschliessung vom 20. Juli 1854 No. 21145 23902 wird hienüt dem Stadtmagistrat Nisch und sämmtlichen Landgemeinde-Verwaltungen erteilt, daß es keinem Anstande unterliege, daß jedem Grundbesitzer, der es wünscht, gegen Entrichtung der treffenden Tax- und Schreibgebühren, Auszüge aus der rentamtlichen Grundbuchern über die an den Staat oder die Ablösungs-Kassa zu entrichtenden Zinsen und andere Grundabgaben behandelt werden, um solche zur Ergänzung ihrer Kataster-Auszüge oder zu andern Zwecken benützen zu können.

Dies ist in der Gemeinde öffentlich auf geeignete Weise bekannt zu machen und daß dies geschehen, innerhalb 14 Tagen schriftlich ander zur Anzeige zu bringen.

Nisch den 1. August 1854.

Königliches Rentamt Nisch.
Stetlin.

Die f. k. priv. erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien, durch die allerhöchsten Verordnungen vom 28. Oktober 1853 und 13. März 1854 zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Bayern zugelassen, übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Feuergefahr auf bewegliche Gegenstände, als Mobilien, Geschäftsgeräthe, Vorräthe, Waaren, Feldfrüchte, Vieh, Fabrikeinrichtungen aller Art u. s. w. in Städten sowohl als auf dem Lande. — Die Prämienbeträge werden in f. bayer. Landeswährung entrichtet und in demselben Münzfuße bezahlt die Gesellschaft jede Brandentschädigung.

Der Unterzeichnete Agent nimmt Versicherungs-Anträge gern entgegen und ertheilt über die näheren Bedingungen stets bereitwillig Auskunft.

Friedberg im August 1854.

J. Dietschhauser, f. Aufschläger und Agent der f. k. priv. ersten österr. Versicherungs-Gesellschaft in Wien für die Landgerichte Nisch und Friedberg.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 5. August 1854.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Ertrag		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben	höchster.		mittlerer.		mindest.				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
	S c h ä f f e l .														
Weizen	48	48	—	37	25	36	50	36	1	1768	18	—	27	—	
Korn	130	130	—	21	50	20	57	19	45	2724	45	6	13	—	
Gerste	2	1	1	—	—	11	—	—	—	11	—	—	—	—	
Haber	61	61	—	12	18	11	45	11	20	716	56	—	—	33	
Summa	241	240	1							5220	58				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.		fr. pf.		Brod.		Vib. Loth.		Ant. Theil.		Wehl, pr. Dreierger.		fr. pf.	
Ochsenfleisch, gemästetes	12	2		Halbkreuzer	Semmel	—	1	1	1/2	Mundmehl		11	—
Rothfleisch	12	—		Kreuzer	Semmel	—	2	2	3	Semmelmehl		10	—
Rindfleisch	9	2		Halbkreuzer	Roggl	—	2	—	1 1/2	Schönwehl		9	—
Schweinefleisch	18	—		Kreuzer	Roggl	—	4	—	3	Nachmehl		8	—
Kalbsteisch	11	—		Halbtagen	Laib	—	14	—	2	Roggenmehl		5	2
Schaffsteisch	10	—		Tagen	Laib	—	28	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	4	2	

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.		Brod.		Vie. Loth.		Dut. Theil		Wehl, pr. Dierling.		A. fl. pr.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	2	Halbkreuzer Semmel	—	1	1	—	Feines Mundmehl	—	1	22
Rothfleisch	11	2	Kreuzer Semmel	—	2	2	—	Semmelmehl	—	1	14
Rindfleisch	9	2	Zweifreuzer Roggl	—	6	—	—	Geringeres Wehl	—	1	6
Schweinefleisch	18	—	Dreifreuzer Roggl	—	12	—	—	Nachmehl	—	58	—
Kalbsteisch	10	—	Tagen Laib	—	20	—	—	Nachmehl	—	58	—
Schaffsteisch	—	—	Halbfreuzer Laib	1	8	—	—	—	—	—	—

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Wehl-Taxe.						Brod-Taxe.					
Preise.						Gewicht.					
Gattung.		Mengen.		Viertheil.		Gattung.		Pfund.		Quint.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Feines Mundmehl	5	20	1	20	—	Halbkreuzer Semmel	—	1	1 1/2	—	—
Semmelmehl	4	48	1	12	—	Kreuzer Semmel	—	2	3	—	—
Geringeres Wehl	4	16	1	4	—	Zweifreuzer Roggl	—	6	2	—	—
Nachmehl	3	44	—	56	—	Dreifreuzer Roggl	—	13	—	—	—
Badmehl	3	52	—	56	—	Tagen Laib	—	19	—	—	—
						Halbfreuzer Laib	1	6	—	—	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 29. Juli. Augsburg 4. August. Schrobenhausen 3. August. Friedberg 3. August.

Ort der Schranne	Gersten.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg . .	—	—	—	36	41	34	33	9	24	46	23	18	31	11	10
Schrobenhausen	—	—	—	37	30	36	22	34	28	27	50	26	23	15	11
Friedberg . .	13	54	12	56	11	57	36	28	34	26	32	24	27	28	26

Beilage

zum Nischach-Friedberger Wochenblatt No. 32

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten Landgerichte liegen 2 eiserne Ketten, angeblich geimten, wahrscheinlich aber entwendet.

Derjenige, welcher sich als Eigenthümer derselben auszuweisen vermag, wird aufgefordert, sich zu melden.

Nischach den 24. Juli 1854.

Königliches Landgericht Nischach.

D. l. a.

v. Plankb, Assessor.

Einladung.

Am Sonntag den 10. September l. Js. wird gelegentlich des dahier stattfindenden landwirthschaftlichen Festes auch ein ganz freies

Pferde-Rennen

mit nachstehenden Preisen gegeben:

1. Preis 10 bayerische Thaler mit Zahne;

2. „ 8 „ „ „ „

3. „ 6 „ „ „ „

4. „ 5 „ „ „ „

5. „ 4 „ „ „ „

6. „ 3 „ „ „ „

7. „ 2 „ „ „ „

8. „ 1 „ „ „ „

9. „ eine Zahne ohne Geldgewinnst.

Weitzpreis: eine Zahne.

Die Verlesung wird um 12 Uhr auf dem Rathhause vorgenommen, und ist für jedes Rennpferd 1 fl. 12 kr. Verlesungsgeld zu entrichten.

Sämmtliche Herrn Rennpferdbesitzer und Kennliebhaber werden hiezu eingeladen.

Friedberg am 8. August 1854.

Das Fest-Comité

Einladung.

Am Montag den 11. und Dienstag den 12. September l. Js.

wird gelegentlich des dahier stattfindenden landwirthschaftlichen Festes ein ganz freies

Scheiben- und Vogelschießen mit normalmäßigen Büchschüssen gegeben. Die Besten sind:

Auf dem Haupte: 11 fl. mit 3 seidenen Fahnen.

Auf dem Glücke: 11 „ „ 3 „ „

Auf dem Vogel: 10 „ „ 4 „ „

Die Leggelber betragen 6 fl. 30 fr.

Der Anfang des Schießens ist am 11. September Vermittags 9 Uhr und am darauffolgenden Dienstag Nachmittags 4 Uhr wird abgebrochen.

Zu recht zahlreicher Betheiligung ladet ein
Friedberg am 5. August 1854.

Das Fest-Comité.

Öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichts Nischach.

1. Untersuchung gegen Mathias Trinkl von Sielenbach u. Comp. wegen Bergchens der Körperverletzung.
2. Untersuchung gegen Georg Reibler von Glon, wegen Bergchens der Körperverletzung.
3. Untersuchung gegen Josefa Spengler von Pötmes, wegen Diebstahls-Bergchens.
4. Untersuchung gegen Benno Metzger von Mehring, wegen Bergchens der Körperverletzung.
5. Untersuchung gegen Georg Kandler von Sulzmoos u. Conf. wegen doppelt erschworren Bergchens der Körperverletzung.
6. Untersuchung gegen Margaretha Dömbald von Schweintzischen, wegen Diebstahls-Bergchens.
7. Untersuchung gegen Simon Daimer von Schweintzischen, wegen Diebstahls-Bergchens.
8. Untersuchung gegen Josef Hiebl von Polzing wegen erschworren Bergchens der Körperverletzung.

Montag den 24. Juli Vormittags 8 Uhr.

Alois Forster, 28 Jahre alt, lediger Häuslersohn von Au, wurde des erschworren Diebstahls-Bergchens zum Schaden des Posthalters Georg Huber von Au, in Verbindung mit einer polizeilich strafbaren Entwendung zum Nachtheil des Johann Zimmer, Gülters von Haslach, schuldig erkannt, und deshalb in eine Gefängnißstrafe von 3¹/₂ Monaten verurtheilt.

Am denselben Tag Vorm. 10 Uhr.

Johann Großkopf, 38 Jahre alt, verheiratheter Gültler von Niederummei, wurde des nicht prämeditirten erschworren Bergchens der Körperverletzung zum Scha-

den des Barth. Jauner, Gürtler von dort, schuldig erkannt, und zu doppelt geschärfter Gefängnißstrafe von 45 Tagen, sowie in sämtliche Kosten in der Art, wie sie dem k. Kzarr verrechnet werden, verurtheilt.

Mittwoch den 26. Juli Vorm. 8 Uhr.
Josef Braun, 42 Jahre alt, lediger Bauerssohn von Marzell, wurde als des Vergehens des einfachen Diebstahls an Anton Huber, Schulpräparanten von Schönbürg, für schuldig erkannt, und in eine Gefängnißstrafe von 45 Tagen verurtheilt.

An demselben Tag Vorm. halb 10 Uhr.

Johann Riedberger, 37 Jahre alt, verheiratheter Gürtler von Winden, wurde wegen Bestechung der kgl. Genbarmerie, indem er derselben wegen unterlassener Kirchenwache 18 kr. gegeben, in eine Strafe von 36 kr. und in sämtliche Kosten verurtheilt.

Am nämlichen Tag Vorm. halb 11 Uhr.

Ernstus Krum, 44 Jahre alt, verheiratheter Wagner von Dachau, welcher nach Amerika ausgewandert, ist angeklagt, im Unterbräuhaus zu Dachau im Monat Oktober v. Js. die Magistrate-Mitglieder des Marktes Dachau und den dortigen Marktschreiber beschimpft, sohin das Vergehen der Amtschreibebeleidigung begangen zu haben; da weder der Angeklagte noch ein Vertheidiger für ersten erschienen ist, so wurde Ernstus Krum in contumaciam zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Donnerstag den 27. Juli Vorm. 8 Uhr.

Johann Feuer, 32 Jahre alt, lediger Dienstknecht von Thierhaupten, wurde von dem Verbrechen der Brandstiftung IV. Grades durch Anzünden von auf freiem Felde aufgeschichteten Strohhaufen des Kzarr Böhler von Kissing freigesprochen, dagegen einer polizeilich strafbaren Eigenthumsbeschädigung für schuldig erkannt, und deshalb zu einem Polizei-Arrest von 8 Tagen verurtheilt.

Freitag den 28. Juli Vorm. 8 Uhr.

Georg Daurer, 41 Jahre alt, verh. Bauer von Hächhofen, wurde a) wegen Vergehens der Amtschreibebeleidigung an den k. Revierförster A. Banze von Oberroth zu einer doppelt geschärften Gefängnißstrafe von 15 Tagen, und b) wegen Vergehens der Bestechung an obigen k. Revierförster in eine Geldstrafe von 16 fl. 12 kr. verurtheilt, welche, sowie das Gehalt mit 3 Kronenthalern der Distriktsarmenkassa seines Wohnorts zufallen.

An demselben Tage Vorm. 10 Uhr.

Faber Mayer, 26 Jahre alt, lediger Dienstknecht von Gallenbach wurde wegen des nicht prämeditirten einfachen Vergehens der Körperverletzung, begangen an Martin Schmidberger, Dienstknecht von Eimering, in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt.

Montag den 31. Juli Vormittags 8 Uhr.

Mich. Maier, 16 und August dessen Bruder 15 Jahre alt, beide Buchbinderlehrlinge aus Neuburg a/D., sind beschuldigt, ihrem Lehrmeister Mar Huber, Buchbinder zu Schrobenuhausen aus einer Schublade seines Ladens, nach und nach in kleineren Beträgen gegen 20 fl. entwendet und in einem Kontorbesafen verpackt zu haben. Beide sind der That schuldig und wurde Michael Mayer als Haupturheber zu einer Gefängnißstrafe von 6 Tagen, und sein Bruder August wegen Begünstigung II. Grades zu einer zweitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

An demselben Tag, Vormittags 10 Uhr.

Josef Birnmaier, 30 Jahre alt, verheiratheter Zimmermeister von Mering wurde wegen Vergehens der betrügerlichen Fälschung eines Amtsattestes mit Gefängniß von drei Monaten bestraft und in Tragung der Strafvollzugskosten verurtheilt.

Mittwoch den 2. August Vormittags 8 Uhr.

Josef Ebner, 27 Jahre alt, verheiratheter Kleingärtler von Neutirchen, wurde wegen Vergehens des fortgesetzten Diebstahls zum Nachtheile der Ursula Scherer Güterwittve von dort zu einer doppelt geschärften Gefängnißstrafe von 22 1/2, dessen Eheweib Katharina wegen Begünstigung II. Grades zu dem bezeichneten Vergehen mit 4 Tagen und endlich Theodor Sprang, verheirathete Austrägerin von Neutirchen zu 4 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Donnerstag den 3. August Vormittags 8 Uhr.

Silvestr Seidlmaier, 23 Jahre alt lediger Dienstknecht von Welschhofen, wegen Nothzucht angeklagt. — Die heutige Verhandlung wurde, da die Sache also nicht gehörig aufgeklärt erachtet worden, bis auf weiteres vertagt.

An demselben Tag Vormittags 10 Uhr.

Martin Nieger, 23 Jahre alt, lediger Dienstknecht von Zundersdorf wurde wegen Vergehens der Körperverletzung ohne Vorbedacht und Ueberlegung in aufwallender Hitze des Jörnnes, verurtheilt an den Austräger Peter Angermaier mit 9 monatlichem Gefängniß bestraft, dagegen Almasie Eberhammer 25 Jahre alt, ledige Wäckerlechner von Zundersdorf von der Anklage wegen Urheberschaft des Verbrechens der Körperverletzung aus geringer Jährlingszeit, freigesprochen.

Freitag den 4. August Vermittags 8 Uhr.

Ludwig Eigl, 22 Jahre alt, Dienstknecht von Aubing, wurde wegen polizeilich strafbarer Unterschlagung zu einer Arreststrafe von 8 Tagen verurtheilt.

Samstag den 5. August Nachmittags 3 Uhr.

Kaspar Müller, 44 Jahre alt, Wirth von Untermauerbach wurde wegen Verletzung zum Meineide freigesprochen, hat jedoch die Kosten zu tragen, wegen Einspruchs.